



# Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

Februar 2010

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

für gewöhnlich finden Sie an dieser Stelle ein Bild eines AWT-Partners. Aus gegebenem Anlass möchten wir dieses Mal aber den Platz für eine Kollegin reservieren, der wir nochmals herzlich zur bestandenen Promotion gratulieren!

Frau Steuerberaterin Dipl.-Kffr. Cornelia Teich hat am 25. Januar 2010 Ihre Dissertation zum Thema "Die Zukunft der kommunalen Krankenhausversorgung - Patientenversorgung aus Sicht des Managements" erfolgreich verteidigt.

In ihrer Dissertation zeigt Frau Dr. Teich auf, wie Modelle der logistischen Ablaufplanung einschließlich Prozesskostenrechnung auf den Kontext von clinical pathways in Krankenhäusern übertragen werden können.

In ihrer Doktorarbeit hat sie dabei ihre langjährigen Erfahrungen bei der Beratung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen einbringen können.

Sie verknüpft auf diese Weise Praxis und Theorie und leistet einen wertvollen

Beitrag zur Fortentwicklung der Managementsysteme in diesem Sektor.

Wir freuen uns, dass Frau Dr. Teich als Steuerberaterin und Geschäftsführerin der AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH, Chemnitz ihr hohes Fachwissen und Engagement einbringt.

Sie sehen daran, dass wir unser Motto "Know How bei AWT Horwath - Impuls - Dialog - Erfolg!" ernst nehmen und auch leben.

Als Ihr Beratungsexperte stehen wir

- persönlich
- leidenschaftlich
- interdisziplinär

für Sie bereit.

Wir wünschen Frau Dr. Teich weiterhin alles Gute und viel Erfolg und danken Ihrer Familie für die vielen Stunden der Unterstützung.

Mit den besten Grüßen  
Ihre  
Andrea Bruckner

## Veranstaltungen

- 19.04.2010, 16:30-19:00 Uhr

### **Bringen Sie sich in Sicherheit vor persönlichen Haftungsrisiken!**

Anforderungen an Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte im Lichte der neueren Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie Hinweise zur Risikominimierung

AWT Seltmann, München

## Inhalt

Veranstaltung zum  
Gemeinnützigkeitsrecht 2010 am  
08.02.2010

Know how by AWT Horwath -  
Impuls - Dialog - Erfolg!

Rücknahme des Standardentwurfs  
ED/2009/2 - Latente Steuern

RIC Anwendungshinweis IFRS  
(2009/02)

Niedrigere Steuern durch späteres  
Auszahlen einer Abfindung

Wertaufholung bei steuerwirksamen  
und -unwirksamen Teilwert-  
abschreibungen

Steuerschuld bei unberechtigtem  
Steuerausweis

Keine eigenhändige Unterschrift  
bei Vorsteuervergütungsantrag  
nötig

Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld  
verlängert



Andrea  
Bruckner



Cornelia Teich



## AWT HORWATH NEWS

### Veranstaltung zum Gemeinnützigkeitsrecht 2010 am 08.02.2010

In unserer Veranstaltungsreihe Know How by AWT Horwath - Impuls - Dialog - Erfolg! haben wir im Februar zum Thema "Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungshinweise zum Gemeinnützigkeitsrecht 2010, Praktische Hinweise und Diskussion", zu uns ins Haus eingeladen. Über 60 interessierte Mandanten und Geschäftsfreunde kamen und ließen sich von den beiden Referenten Claus Peter Scheucher und Friedrich Schröder über die Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht 2010 informieren.

Im Anschluss zu den Vorträgen wurden dann bei einem kleinen Imbiss die Themen angeregt diskutiert, Fragen an die Referenten gestellt und Erfahrungen unter den Teilnehmern ausgetauscht. Wir haben uns sehr über die



gute Resonanz auf diese Veranstaltung gefreut. Für diejenigen, die leider nicht zu der Veranstaltung kommen konn-

ten, sind die Vorträge selbstverständlich auf Anfrage unter 089 76906-0 bei uns erhältlich. ■

## RECHNUNGSLEGUNG

### Know how by AWT Horwath - Impuls - Dialog - Erfolg!

Aufgrund der derzeit vielfach laufenden Abschlusserstellungsarbeiten und der Prüfung von Abschlüssen des Geschäftsjahres 2009 wird sich kaum einer um das Thema Eröffnungsbilanz nach BilMoG zum 01.01.2010 kümmern können. Wir möchten Ihnen aber in Ergänzung zu den Hinweisen in unserem letzten Newsletter nochmals die Relevanz der geänderten handelsrechtlichen Rechnungslegung und der Umstellungsphase nahe bringen und Ihnen einige Tipps hierzu liefern.

Bereits bei der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 ist zu überlegen, welche Anpassungen sich zum 01.01.2010 ergeben werden. Die bilanziellen Wertansätze zum 31.12.2009 werden durch die Anpassung an die neuen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zum 01.01.2010 geändert!

Somit ergeben sich verschiedenste Überlegungen:

1. Muss unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften der Art. 66, 67 EGHGB eventuell ein Bilanzierungs- oder Bewertungswahlrecht zum 31.12.2009 bereits anders ausgeübt werden?

Beispiel: Eine Aufwandsrückstellung, die bereits zum 31.12.2008 gebildet wurde, kann zum 01.01.2010 beibehalten werden oder gegen Gewinnrücklagen aufgelöst werden (positiver Eigenkapitaleffekt).

Eine zum 31.12.2009 gebildete Aufwandsrückstellung kann im Rahmen der Übergangsvorschriften nur erfolgswirksam aufgelöst werden (vgl. IDW RS 28, Tz.9).

2. Wie ist im Umstellungszeitpunkt 31.12.2009 auf den 01.01.2010 die Umbewertungsdifferenz zu behandeln? Beispiel: Zum 31.12.2009 gebildete Rückstellungen werden ohne Kosten- und Preissteigerungen ermittelt und nicht abgezinst. Zum 01.01.2010 sind diese Rückstellungen aber entsprechend § 253 HGB n.F. unter Berücksichtigung von Kosten- und Preissteigerungen zu berechnen, sowie eine Abzinsung vorzunehmen. Zwar kann eine eventuell sich ergebende Überdotierung der Rückstellungen beibehalten werden, allerdings nur, wenn dieser Betrag bis zum 31.12.2024 wieder zugeführt werden muss. Ansonsten muss eine erfolgswirksame Anpassung der Rückstellungen erfolgen.

3. Welche Unterschiede ergeben sich zum 01.01.2010 zwischen der Bilanz

nach BilMoG und der Steuerbilanz?

Beispiel: Das unter Punkt 2 dargestellte Beispiel ist zudem um Überlegungen zu latenten Steuern zu ergänzen.

4. Welche Auswirkungen ergeben sich aus den angepassten EB-Werten zum 01.01.2010 für das Jahresergebnis 2010?

Beispiel: Erhöhte Rückstellungsansätze zum 01.01.2010 können bei Auflösung zu einem erhöhten Ertrag in 2010 führen.

Die Konsequenzen aus dieser Anpassungstechnik liegen auf der Hand:

1. Die bisherigen handelsrechtlichen Bilanz- und Ergebnisplanungen können ohne Berücksichtigung der Auswirkungen aus der Anpassung gem. BilMoG nicht mehr stimmen.

2. Es wird einen zusätzlichen Erklärungsbedarf für die "Außerordentlichen Aufwendungen und Erträge" geben.

3. Zahlreiche Vertragsgestaltungen nehmen Bezug auf Daten des externen Rechnungswesens (Bsp.: Tantiemevereinbarungen, Kreditverträge, gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen,...) und müssen entsprechend auf Auswirkung und Änderungsbedarf beurteilt werden.



## RECHNUNGSLEGUNG - Fortsetzung

4. Systemseitige Anpassungen der Rechnungslegungs- und Buchführungssysteme sind zu ermitteln (neue Bilanzposten, neue Spalten im Anlagepiegel,...).

5. Es werden neue Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien benötigt und bei Konzernabschlussprüfungen werden dementsprechend neue Consolidation Reporting Packages zu erstellen sein.

Die Liste ließe sich noch vertiefen und ergänzen, was an dieser Stelle nicht gewollt ist. Wir möchten Ihnen lieber folgende Tipps geben:

1. Berücksichtigen Sie die neuen Vorschriften des BilMoG bereits bei Ihrer Bilanzpolitik zum 31.12.2009 und er-

mitteln Sie zumindest überschlägig die Auswirkungen aus der Umstellung zum 01.01.2010.

2. Sofern Sie regelmäßig an Kreditgeber und andere Adressaten reporten und die Auswirkungen aus der Umstellung in den laufenden monatlichen Auswertungen noch nicht enthalten sind, weisen Sie die Adressaten darauf hin.

3. Gehen Sie insbesondere auf die möglichen Auswirkungen der Einhaltung von Financial Covenants ein und besprechen Sie deren Anpassungsbedarf in den Vertragswerken.

Anmerkung: Sofern Sie bereits zur Erstellung Ihres Abschlusses zum 31.12.2009 hier heraus Probleme erkennen, besteht wohl eine Berichts-

pflicht im Lagebericht zum 31.12.2009.

4. Machen Sie eine Vertragsinventur und passen Sie ggf. Vereinbarungen, die sich auf Größen wie das EBIT beziehen an.

5. Stellen Sie fest, welche IT-technischen Anpassungen zur Umsetzung der neuen HGB-Gliederungsschemas und der Kontenpläne benötigt werden.

6. Beraten Sie sich mit uns, ob ggf. parallele Buchhaltungen für Handelsrecht und Steuerrecht benötigt werden. Damit verbunden sind Überlegungen zu einer neuen separaten Steuerbilanzpolitik.

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen Impulse gegeben haben und Sie die Chance zum Dialog mit uns suchen! ■

## ■ Rücknahme des Standardentwurfs ED/2009/2 - Latente Steuern

Im November 2009 hat das IASB den Standardentwurf ED/2009/2 Income Taxes zurück genommen.

Anders als geplant wird der bestehende Standard IAS 12 somit nicht ersetzt werden. Vielmehr sollen einige punktuelle Änderungen des IAS 12 zeitnah

erfolgen. Eine grundlegende Überarbeitung der IFRS-Regelungen zu latenten Steuern, insbesondere im Hinblick auf das Konvergenzprojekt zur Annäherung von US-GAAP und IFRS/IAS, ist zwar für die Zukunft weiterhin geplant, wird sich kurzfristig jedoch

nicht realisieren lassen. Über Art und Umfang der kurzfristig angedachten Änderungen und Verbesserung an IAS 12 liegen derzeit noch keine Erkenntnisse vor. ■

## ■ RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/02) - Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen i. Z. m. der Finanz- und Wirtschaftskrise

Das deutsche Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) hat am 16.12.2009 einen RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/02) veröffentlicht, in dem zu aktuellen Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit der glo-

balen Finanz- und Wirtschaftskrise Hinweise und Hilfestellungen gegeben werden. Behandelte Themen sind u.a. das Kurzarbeitergeld, negative Arbeitszeitkonten, Abgrenzung von Restrukturierungsrückstellungen (IAS 37) von

Leistungen aus Anlass der Beendigung von Arbeitsverhältnissen (IAS 19) und die Beachtung besonderer Berichtspflichten in Krisensituationen. Weitere diesbezügliche Einzelheiten können Sie unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufen. ■

## STEUERRECHT

### ■ Niedrigere Steuern durch späteres Auszahlen einer Abfindung

Die Gestaltungsmöglichkeit des späteren Auszahlens einer Abfindung, um eine ungünstige Steuerprogression zu vermeiden, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einer kürzlich ergangenen Entscheidung (vom 11.11.2009, Az.: IX R 1/09) gebilligt. Vorinstanz war das

Finanzgericht Baden-Württemberg (Az.: 3 K 101/05), welches vollumfänglich bestätigt wurde. Über einen ähnlich gelagerten Fall berichteten wir bereits in unserem Newsletter September 2009, in dem die Entscheidung des BFH bislang noch nicht ergangen

ist. Aufgrund der Vergleichbarkeit der beiden Fälle ist zu erwarten, dass der BFH auch in diesem Verfahren (Az.: IX R 14/09) die Möglichkeit einer späteren Auszahlung einer Abfindung anerkennt. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten. ■

### ■ Wertaufholung bei steuerwirksamen und -unwirksamen Teilwertabschreibungen

In einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 19.08.2009 (Az.: I R 2/09),

das erst kürzlich veröffentlicht wurde, hat der BFH die Rechtsprechung des

Finanzgerichts Düsseldorf (wir berichteten in unserem Newsletter August



## STEUERRECHT - Fortsetzung

2009) bestätigt. Demnach ist die Wertaufholung zunächst mit den steuerunwirksamen und erst danach mit den steuerwirksamen Teilwertabschrei-

bungen zu verrechnen. Zum Hintergrund: Es hat sich die Frage gestellt, wie eine Wertaufholung der eine steuerunwirksame (nach neuer Rechtslage)

und eine steuerwirksame Teilwertabschreibung (nach alter Rechtslage vor 2001) vorangegangen war, zu behandeln ist. ■

## Steuerschuld bei unberechtigtem Steuerausweis

Wer in einer Rechnung einen Umsatzsteuerbetrag ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag.

Nach einem Urteil des Thüringer Finanzgerichts vom 23.07.2009 (Az.: 2 K 184/07) setzt die Inanspruchnahme wegen unberechtigtem Steuerausweis allerdings voraus, dass der Unternehmer eine "Rechnung" erstellt, die sämtliche im Gesetz geforderten Merkmale enthält. Fehlt beispielsweise

die fortlaufende Rechnungsnummer oder der Lieferzeitpunkt, liegt keine ordnungsgemäße Rechnung vor. Dann kann der Empfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen, weil die ihm vorliegende "Rechnung" nicht alle geforderten Pflichtangaben enthält. Mithin kann keine Gefährdung des Steueraufkommens und damit keine Steuerschuld für unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer eintreten.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss die "Rechnung" nicht alle durch das Gesetz geforderten Pflicht-

angaben enthalten, um die Rechtsfolgen der Zahlung des zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbetrags auszulösen. Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden, da die Finanzverwaltung Revision (Az.: V R 39/09) gegen das Urteil des Finanzgerichts eingelegt hat. ■

## Keine eigenhändige Unterschrift bei Vorsteuervergütungsantrag nötig

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 03.12.2009 (Az.: C 433/08) entschieden, dass der Antrag auf Vorsteuervergütung nicht zwingend vom Unternehmer unterschrieben werden muss. Er kann auch von einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Die deutsche Finanzverwaltung hat bislang die eigenhändige Unterschrift auf Vergütungsanträgen von ausländi-

schen Unternehmern verlangt. Diese Entscheidung betrifft grundsätzlich Altanträge bis zum 31.12.2009, da das bisher bestehende Papierverfahren bei Vorsteuervergütungsanträgen für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer durch das Mehrwertsteuerpaket zum 01.01.2010 auf ein elektronisches Verfahren umgestellt wurde. ■

## ZIVILRECHT

### Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld verlängert

Das Bundeskabinett hat mit einer Verordnung beschlossen, dass die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld verlängert wird. Wenn in 2010 mit der Kurzarbeit begonnen wird, kann das Kurzarbeitergeld bis zu 18 Monate gezahlt werden.

Grundsätzlich sieht das Gesetz eine maximale Höchstdauer für das Kurzarbeitergeld von 6 Monaten vor. Aufgrund der Wirtschaftskrise wurde die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld jedoch auf 24 Monate verlängert. Diese Verlängerung galt jedoch nur für Anträge auf Kurzarbeit, die noch in 2009

gestellt wurden. Ursprünglich sollte nach dem Jahreswechsel 2009/10 die sechsmonatige Bezugsfrist wieder aufleben. Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld wurde die sechsmonatige Bezugsfrist auf 18 Monate verlängert. Die Verlängerung der Bezugsfrist gilt jedoch nur für Betriebe, die im Jahr 2010 mit der Kurzarbeit beginnen. Ob für 2011 eine nochmalige Fristverlängerung der sechsmonatigen Bezugsfrist vorgenommen wird, ist bislang noch nicht absehbar. ■

## Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der nachfolgenden Gesellschaften.

**Redaktion:** Andrea Bruckner, Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Dr. Susanne Scharpf.

**Redaktionsschluss dieser Ausgabe:** 19.02.2010.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

**AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München  
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144  
awt@awt-horwath.de

**Niederlassung Berlin**  
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin  
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66  
berlin@awt-horwath.de

**Niederlassung Chemnitz**  
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz  
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300  
chemnitz@awt-horwath.de

**Niederlassung Mönchengladbach**  
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach  
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31  
moenchengladbach@awt-horwath.de

**AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft**  
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München  
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544  
info@awt-seltmann.de

**AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz  
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300  
chemnitz@awt-horwath.de

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH are members of Crowe Horwath International, a Swiss Verein (Crowe Horwath). Each member firm of Crowe Horwath is a separate and independent legal entity. AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH and their affiliates are not responsible or liable for any acts or omissions of Crowe Horwath or any other member of Crowe Horwath and specifically disclaim any and all responsibility or liability for acts or omissions of Crowe Horwath or any other Crowe Horwath member.  
© 2010 AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH.